

Bebauungsplan Hubackermatt III, Oppenau-Ramsbach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber: Stadt Oppenau
Rathausplatz 1
77728 Oppenau

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung



Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden

Projektbearbeitung: ELSA BROZYNSKI
M. Sc Biologie

Bühl, Stand 12. Januar 2022
ergänzt 24. Januar 2022

Fertigung: 3
Anlage: 6
Blatt: A-14

Bebauungsplan Hubackermatt III, Oppenau-Ramsbach
Artenschutzrechtliche Abschätzung -
Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

1.0 Anlass und Aufgabenstellung

Für den Bebauungsplan Hubackermatt III, Oppenau-Ramsbach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten, alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV § 1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor).

Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz in Verbindung mit § 19 BNatSchG Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und ihre Lebensräume, aber auch Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische *Vogel*-Arten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet und in die Umweltschadensprüfung damit in die saP integriert.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum und Vorhaben

Der Bereich des geplanten Bauvorhabens liegt im Oppenauer Stadtteil Ramsbach und schließt im Westen teilweise den Mattenhofweg mit ein (Abbildung 1). Nördlich verläuft die Höflestraße. Nördlich und östlich befindet sich Wohnbebauung, südlich Wiesenflächen. Westlich liegen das Gelände eines Segelflugvereins sowie ein größeres Waldgebiet.

Der Mühlgraben verläuft etwa mittig durch den Geltungsbereich. Im Nordwesten befinden sich zwei einzelne Wohnhäuser sowie südlich davon ein Imkerei-Gebäude. Der Südosten des



Geltungsbereiches wird von einer Wiesenfläche eingenommen, der übrige Bereich östlich des Grabens von einem Spiel- und Bolzplatz. In den Gärten befinden sich wenige Obstbäume, im Bereich des Spielplatzes einzelne Laubbäume, u.a. Linde, Eiche, Spitzahorn und Nussbaum. Am Rand der Gärten, zum Mühlgraben hin, gibt es Hecken und Sträucher, u.a. Kirschlorbeer.

Aufgrund der vorliegenden Planungsunterlagen wird davon ausgegangen, dass die Gebäude und auch der Großteil der Bäume erhalten bleiben. Es ist jeweils ein neues Baufenster im Nordwesten sowie im Südosten geplant. Entlang des Grabens werden Gewässerrandstreifen ausgewiesen.

3.0 Vorgehensweise

Am 2. August 2021 fand ein Vororttermin statt, bei dem der Geltungsbereich sowie die direkte Umgebung aus artenschutzrechtlicher Sicht betrachtet wurde.

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landwirtschaft/artensteckbriefe> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. aus dem Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotop nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete

Etwa 570 m östlich des Geltungsbereiches beginnt das FFH-Gebiet '7515-342 - Nördlicher Talschwarzwald bei Oppenau'. Auswirkungen durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Naturschutzgebiete

Es befindet sich kein Naturschutzgebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

Kartierte Biotop nach § 33 NatSchG und § 30 a LWaldG

Der nächstgelegene kartierte Waldbiotop '275143170066 - Felsen SW Höfle' befindet sich ungefähr 90 Meter westlich des Geltungsbereiches. Nordwestlich, in etwa 260 Metern Entfernung, liegt der Waldbiotop '275143173533 - Quellrinnen W Höfle'.



Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen durch das Vorhaben auf diese sowie auf in weiterem Umfeld liegende kartierte Biotope auszuschließen.

FFH-Mähwiesen

Im Eingriffsbereich selbst liegen keine FFH-Mähwiesen. Weitere kartierte FFH-Mähwiesen befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

1. Vögel

Beim Vororttermin am 2. August 2021 wurde *Hausrotschwanz* im Eingriffsbereich sowie angrenzend *Rabenkrähe* und *Graureiher* registriert. Überfliegend wurden *Ringeltauben* beobachtet.

Im Eingriffsbereich selbst befinden sich Nistmöglichkeiten für einzelne *Vogel*-Arten im Bereich der Einzelbäume sowie der Hecken und Sträucher. Dabei handelte es sich um häufige und / oder verbreitete Arten wie *Amsel*, *Mönchsgrasmücke*, *Stieglitz* und *Grünfink*. Brutmöglichkeiten für Baumbrüter oder Halbhöhlen- und Höhlenbrüter wie *Star*, *Kohlmeise* und *Blaumeise* bestehen nicht. Die Fläche ist für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* aufgrund der geringen Größe ungeeignet.

In den benachbarten Siedlungsflächen können Arten wie *Ringel-* und *Türkentaube*, *Hausperling*, *Amsel*, *Bachstelze* oder *Hausrotschwanz* vorkommen, in der weiteren Umgebung auch Arten wie *Rabenkrähe*; diese können auch als Nahrungsgäste auftreten. Im angrenzenden Wald sind zudem Arten wie *Buntspecht*, *Rotkehlchen*, *Buchfink*, *Blau-* und *Kohlmeise* denkbar.

Planungsrelevante Arten sind im Geltungsbereich nur ausnahmsweise zu erwarten, am ehesten noch *Hausperling* als Nahrungsgast. Als planungsrelevant werden *Vogel*-Arten bezeichnet, die bundesweit (RYSILAVY et al. 2020) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vorwarnliste gelistet sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016, hier noch bezogen auf GRÜNEBERG et al. 2015) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Durch die Baufeldräumung kann es prinzipiell zu einer Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen, wenn diese während der Brutzeit stattfindet. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
Ringeltaube	--	--
Türkentaube	--	--
Rabenkrähe	--	--
Amsel	+ Tötung, (Zerstörung Lebensraum)	VM 1, VM 2, VoM 1
Stieglitz	+ Tötung, (Zerstörung Lebensraum)	VM 1, VM 2, VoM 1
Grünfink	+ Tötung, (Zerstörung Lebensraum)	VM 1, VM 2, VoM 1
Mönchsgrasmücke	+ Tötung, (Zerstörung Lebensraum)	VM 1, VM 2, VoM 1
Hausrotschwanz	--	--
Haussperling	--	--
Säugetiere		
Fledermäuse	+ Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum	VM 1, VM 2, VM 3, VM 4, VoM 1
Haselmaus	--	--
übrige Säugetierarten	--	--
Reptilien		
Zauneidechse	--	--
Mauereidechse	--	--
Schlingnatter	--	--
übrige Reptilienarten	--	--
Amphibien		
Gelbbauchunke	+ Tötung	VM 5
übrige Amphibienarten	--	--
Fische / Rundmäuler		
	+ Tötung	VM 6
Muscheln		
	--	--
Krebse		
Steinkrebs	+ Tötung	VM 6
Pseudoskorpione		
	--	--
Wasserschnecken		
	--	--
Landschnecken		
	--	--
Libellen		
	--	--
Holzkäfer		
	--	--
Wasserkäfer		
	--	--
Schmetterlinge		
Spanische Flagge	--	--
Nachtkerzenschwärmer	--	--
Großer Feuerfalter	--	--
Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
H. Wiesenknopf-Ameisenbl.	--	--
übrige Schmetterlingsarten	--	--



Tabelle 1: Fortsetzung.			
artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--	--
<i>Moose</i>	--	--	--

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind aber für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten ausgeschlossen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert. Dies trifft auch für die möglicherweise vorkommenden planungsrelevanten Arten zu.

Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist prinzipiell, bei einer Entfernung der Gehölze, möglich.

Für die möglicherweise im Geltungsbereich vorkommenden Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten. Vorsorglich werden dennoch Maßnahmen festgesetzt (*VM 2 - Erhalt von Bäumen, VoM 1 - Neupflanzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens*).

Für die auftretenden Nahrungsgäste, sowohl die nicht-planungsrelevanten als auch die planungsrelevanten *Vogel*-Arten, ist im Geltungsbereich kein essentielles Nahrungsgebiet zu erkennen, so dass eine Beeinträchtigung, aber auch eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht gegeben ist.

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende zehn Fledermausarten liegen Nachweise aus Ramsbach und Umgebung vor: *Bechsteinfledermaus*, *Große Bartfledermaus*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes*



Mausohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes und Graues Langohr (LUBW, 2019 - Verbreitungskarten).

Im Geltungsbereich sind aktuell keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse vorhanden. Ausnahmsweise können jedoch Einzelquartiere in bzw. an Bäumen genutzt werden. Eine Betroffenheit und mögliche Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1 werden jedoch durch Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung*).

Der Geltungsbereich ist als Zwischenjagdgebiet für Arten wie *Zwergfledermaus* oder *Fransenfledermaus* geeignet, wobei essentielle Nahrungsgebiete besonders aufgrund der Größe der Fläche, aber auch aufgrund der Struktur ausgeschlossen werden. Der angrenzende Wald könnte jedoch ein wichtiges Jagdgebiet für diese und weitere Arten darstellen.

Bau-, anlage- und betriebsbedingt ist von einer erhöhten Licht- und Lärmemission auszugehen, die sich erheblich auf Flug- und Jagdverhalten lokaler Fledermauspopulationen auswirken können, besonders entlang des Waldrands, der prinzipiell als Nahrungsgebiet, aber auch als Leitlinie dienen kann. Auch durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen verschiedener Fledermausarten durch Licht und Lärm kommen kann. Mit geeigneten Maßnahmen lassen sich Betroffenheiten und die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verhindern (*VM 3 - Bauzeitenbeschränkung, VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen*). Generell wird jedoch an dieser Stelle auf die negativen Folgen von Lichtemissionen hingewiesen.

Da sich im Geltungsbereich keine Strukturen mit Quartierpotential für Fledermäuse befinden und essentielle Jagdgebiete nicht zu erwarten sind, werden eine Betroffenheit sowie eine Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen. Vorsorglich werden dennoch Maßnahmen festgesetzt (*VM 2 - Erhalt von Bäumen, VoM 1 - Neupflanzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens*).

Haselmaus

Aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ist ein Vorkommen der *Haselmaus* im Geltungsbereich auszuschließen, auch wenn benachbart im Wald ein Vorkommen anzunehmen ist. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Art ausgeschlossen.

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich auszuschließen. Der Mühlbach eignet sich nicht als dauerhafter Lebensraum für diese Art. Benachbart ist in der Rench prinzipiell mit einem Vorkommen zu rechnen, aktuell ist eine Besiedlung dieses Fließgewässers nicht bekannt.



Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben *Reptilien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Die *Zauneidechse* kommt in Ramsbach vor, im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.

Die *Mauereidechse* kommt im Naturraum, nicht aber in Oppenau vor. Ferner besteht im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum. Lediglich östlich der Fläche, im Bereich der Privatgrundstücke, wären Vorkommen prinzipiell denkbar.

Es gibt Nachweise der *Schlingnatter* in Oppenau. Für die Art besteht jedoch im Geltungsbereich keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung, so dass Vorkommen auch hier nicht zu erwarten sind. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Art werden weitestgehend ausgeschlossen.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten wie *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Bereich von Oppenau, aber auch im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden somit für diese Arten ausgeschlossen.

4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf *Amphibien*-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser Amphibien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.



Der Mühlgraben im Geltungsbereich ist für die zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Amphibien-Arten eher ungeeignet. Es sind keine essentiellen Landlebensräume vorhanden.

Die *Gelbbauchunke* kommt im Naturraum und auch in Ramsbach vor. Es ist zu beachten, dass eine Spontanbesiedlung durch die *Gelbbauchunke* während der Baufeldräumung bzw. während der Bauphase möglich ist. Vor allem frisch gebildete flache Gewässer sind als Laichplatz geeignet. Daher kann es zu einer Verbotstatverletzung kommen, was jedoch durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert wird (*VM 5 - Gelbbauchunke*).

Kreuzkröte, *Kammolch*, *Springfrosch* und *Kleiner Wasserfrosch* besitzen Vorkommen im Naturraum bzw. randlich zum Naturraum, nicht aber im Bereich von Oppenau. Betroffenheiten liegen daher für diese Arten nicht vor.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Knoblauchkröte*, *Geburtshelferkröte* oder *Alpensalamander* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten ausgeschlossen.

5. Gewässer bewohnende Arten und Gruppen - Fische und Rundmäuler, Muscheln, Wasserschnecken, Krebse, Wasser bewohnende Käfer und Libellen

Artenschutzrechtlich relevante Arten aus diesen Gruppen sind im Naturraum anzutreffen und könnten in Gewässern der Umgebung wie der Rench vorkommen, ausnahmsweise auch im Mühlgraben, vor allem der *Steinkrebs*. *Muschel*-Vorkommen werden ausgeschlossen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Dies ist darauf zurückzuführen, dass anfallendes Niederschlagswasser in den Mühlgraben eingeleitet wird, da kein öffentlicher Ableitungskanal zur Verfügung steht. Gewerbliches und häusliches Schmutzwasser wird dem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeleitet (schriftl. Mitt. WALD + CORBE, Hügelsheim, sowie Planungsbüro FISCHER, Freiburg, vom 7. Dezember 2021). Im fachtechnischen Beitrag zur Entwässerung wird ferner ausgeführt, dass die Möglichkeiten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Regenwassernutzung, Versickerung oder abflussreduzierende Oberflächen/Beläge geprüft und, falls möglich, ausgeschöpft werden.

Aus fischereifachlicher Sicht (Fische im Sinne des Fischereirechts sind auch *Neunaugen*, *Krebse* und *Muscheln*) muß jedoch sicher verhindert werden, daß Gewässerverunreinigungen aus den in die Oberflächengewässer entwässernden Bereichen resultieren. Daher wurden genauer geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Gewässer bewohnende Arten und Gruppen vorkommen können. Ebenfalls wurde mit der Fischereibehörde am Regierungspräsidium



Freiburg, in der Dienststelle Offenburg bezüglich möglicher Vorkommen gesprochen. U.a. aufgrund der kanalartigen Struktur des Mühlgrabens ist nur ausnahmsweise mit einem Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu rechnen. Um jedoch Auswirkungen zu verhindern bzw. zu minimieren sind jedoch Maßnahmen erforderlich (*VM 6 - Mühlgraben*).

6. Landschnecken

Die drei artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Tiergruppe (Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen nicht im Naturraum vor - ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind somit für diese Arten auszuschließen.

7. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist Stellas Pseudoskorpion aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

8. Insekten

Käfer

In Baden-Württemberg sind acht artenschutzrechtlich relevante Käferarten bekannt: fünf totholzbewohnende Käfer inklusive des *Hirschkäfers*, der ausschließlich in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt ist, zwei Wasserkäfer und ein bodenlebender Käfer.

Holzkäfer - Von den artenschutzrechtlich relevanten *Holzkäfer*-Arten kommt der *Hirschkäfer* im Naturraum vor. Ein Vorkommen dieser Art im Geltungsbereich wird jedoch aufgrund nicht vorhandener Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Scharlachkäfer*, *Eremit*, *Held-* oder *Alpenbock* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Wasserkäfer - siehe *Gewässer bewohnende Arten und Tiergruppen*

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002). Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für die *bodenlebenden Käfer* ausgeschlossen.



Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 *Schmetterlings*-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind *Tagfalter*- und vier *Nachfalter*-Arten.

Artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten wie *Großer Feuerfalter* sowie *Heller* und *Dunkler Wiesenkopf-Ameisenbläuling* kommen im Naturraum vor, fehlen jedoch im Geltungsbereich aufgrund ungeeigneter bzw. fehlender Lebensraumstrukturen. Eine Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher ausgeschlossen.

Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Nachfalterarten wie *Nachtkerzenschwärmer* und *Spanische Flagge* wird ebenfalls ausgeschlossen.

Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten *Schmetterlings*-Arten besitzen ebenfalls keinen Lebensraum bzw. kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor, eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Falterarten ist nicht gegeben.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten Farn- und Blütenpflanzenarten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Von den vier noch in Baden-Württemberg vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten *Moos*-Arten können verschiedene Arten im Naturraum vorkommen. Lebensraum besteht im Eingriffsbereich jedoch nicht. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG werden daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachtliches Fazit inklusive Maßnahmen

6.1 Betroffenheit

Nach einer artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive einer Vorortbegehung ist eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Tiergruppen *Vögel* (verschiedene Arten), *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Amphibien* (*Gelbbauchunke*) und *Krebse* (*Steinkrebs*) nicht vollständig auszuschließen. Daher werden Maßnahmen festgesetzt.



6.2 Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung von Gehölzen, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege von Boden- und Gebüschbrütern zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* sind die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die Abrissarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit dieser Tiergruppe in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchzuführen. Dabei gilt es eine Frostperiode, besser zwei Frostperioden, abzuwarten. Eine Frostperiode besteht aus drei Frostnächten. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine *Fledermäuse* mehr in Spalten befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein (zu berücksichtigen ist, dass nach § 39 Abs. BNatSchG, in Gehölzbestände nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar eingegriffen werden kann), muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen bzw. Fledermauskundler eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester bzw. Fledermäuse gefunden werden bzw. Verdacht auf eine Nutzung bestehen, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel, aber auch keine Fledermäuse direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflüggen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

VM 2 - Erhalt von Bäumen

Die Gehölze entlang des Mühlgrabens sowie die Einzelbäume auf dem Spielplatz sind so weit wie möglich zu erhalten und dürfen nicht im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens gefällt werden.

VM 3 - Bauzeitenbeschränkung

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen *Fledermaus*-Populationen müssen alle zwischen Anfang März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächt-



lichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive *Vogel*-Arten. Ein Innenausbau kann bei entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, die eine Abstrahlung von Licht oder Lärm nach außen verhindern, durchgeführt werden.

VM 4 - Vermeidung von Lichtemissionen

- Grundsätzlich müssen bau-, anlagen- und betriebsbedingte Störungen durch Licht und Erschütterungen beim Durchflug und bei der Nahrungssuche durch geeignete Maßnahmen weitestgehend vermieden werden.
- Grundsätzlich muss auf eine starke und diffuse Straßen- und Grundstücksbeleuchtung verzichtet werden.
- Lichtquellen, schwache LED-Beleuchtung, dürfen nicht in das umliegende Gelände abstrahlen, sondern müssen, ohne Streulicht, zielgerichtet auf den Wegbereich sein. Dafür werden die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt. So wird eine ungewollte Abstrahlung bzw. Streulicht vermieden.
- Kaltweißes Licht mit hohem Blauanteil (Wellenlängen unter 500 nm und Farbtemperaturen über 3000 Kelvin) ist zu vermeiden, da insbesondere der Blauanteil im Licht Insekten anlockt und stark gestreut wird.

VM 5 - Gelbbauchunke

Die Bauzeit wird wahrscheinlich auch während der Fortpflanzungszeit der *Amphibien*-Art *Gelbbauchunke* stattfinden. Daher müssen sich nach Regen bildende flache Gewässer umgehend beseitigt werden, damit sich keine *Gelbbauchunken* ansiedeln und laichen können.

VM 6 - Mühlgraben

Wie im fachtechnischen Beitrag zur Entwässerung aufgeführt (WALD + CORBE, Hügelsheim, sowie Planungsbüro FISCHER, Freiburg, vom 7. Dezember 2021; siehe auch Stellungnahme des LRA Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vom 6. Dezember 2021), müssen die Möglichkeiten der naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung, z.B. Regenwassernutzung, Versickerung oder abflussreduzierende Oberflächen/Beläge geprüft und ausgeschöpft werden.

In den Sohlbereich des Gewässers darf nicht eingegriffen werden (siehe auch fachtechnischer Beitrag zur Entwässerung).



Die Einleitstellen sind sofern erforderlich durch eine naturnahe Böschungssicherung auszugestalten (siehe auch fachtechnischer Beitrag zur Entwässerung).

6.3 Vorsorgemaßnahmen

VoM 1 - Neupflanzungen im Bereich des Gewässerrandstreifens

Im Bereich des geplanten Gewässerrandstreifens entlang des Mühlgrabens sind Neupflanzungen standortheimischer Gehölzarten aus dem Herkunftsgebiet 5 - Schwarzwald durchzuführen. Hierzu eignen sich insbesondere Schwarzerle, Bergahorn, Gewöhnliche Hasel, Gewöhnliche Esche, Bruchweide, Korbweide sowie Schwarzer Holunder. Die Neupflanzungen sind bis spätestens ein Jahr nach Beginn der Baufeldräumung durchzuführen. Langfristiges Ziel ist ein durchgängiger Gehölzsaum.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Unter Berücksichtigung und vollständiger Umsetzung aller genannten Maßnahmen wird aus fachgutachterlicher Sicht eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) mit weiteren vertiefenden Untersuchungen ist daher nicht erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz.
- FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.
- GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.
- LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121-149.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.



